

1. **Adresse (Lieferstelle)** Kundin / Kunde (im Weiteren „Kunde“) Firma

Vorname	Name /Firma (lt. Mietvertrag)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		Etage
Telefon (für Rückfragen)	Mobiletelefon	E-Mail (falls vorhanden)*
Bei Umzug bitte Einzugsdatum angeben!	Gewerbeart / KGS	neue Kundennummer
Rechnungsanschrift (falls abweichend)	(Privatanschrift des Inhabers, bei Gewerbeanmeldung)	

*Die Angabe der E-Mail-Adresse ist freiwillig. SWKL nutzt die E-Mail-Adresse, um Ihnen Informationen über eigene, ähnliche Angebote und Produkte zukommen zu lassen. Sie sind berechtigt, diese werbliche Nutzung jederzeit zu untersagen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen (z. B. per Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe Adressangaben oben).

2. **Produkt, Laufzeit und Preise – für Gewebekundenbedarf**

Der Vertrag **KaLiStrom profi** hat eine **Erstlaufzeit ab Vertragsabschluss von einem Jahr**. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht gemäß Ziffer 14.1a) und 14.5 der Allgemeinen Energielieferbedingungen zum Sondervertrag SWKL (AGB) gekündigt wird. Heizstrom ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Voraussetzung für den Abschluss eines **KaLiStrom profi** Vertrages ist ein Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh und eine Jahreshöchstleistung kleiner 30 kW.

Strompreise: Stand 01.01.2011	Nettopreis	Endpreis <small>inkl. 19% Ust. em. UStG</small>	Grundpreis <small>netto je Zähler</small>	Grundpreis <small>brutto je Zähler</small>
Verbrauchspreis günstig bei einem Jahresverbrauch ab 10.000 kWh	18,09 Cent/kWh	21,53 Cent/kWh	150,00 Euro/Jahr	178,50 Euro/Jahr

Ein vorhandener Stromwandlersatz mit zzt. 3,64 €/ Monat (brutto) wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Nettoverbrauchspreis enthält 2,05 ct/kWh Stromsteuer gem. § 3 Stromsteuergesetz (Regelsteuersatz). Für Unternehmen aus Land- und Forstwirtschaft sowie dem produzierenden Gewerbe ermäßigt sich die Stromsteuer bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes.

3. **Lieferbeginn und bisheriger Energieliefervertrag**

Die Energielieferung soll, wenn möglich am _____ beginnen. Den verbindlichen Lieferbeginn (vgl. Ziffer 1 der AGB) teilt Ihnen die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH in Textform mit.

Zählernummer	Zählerstand	Ableседatum
geschätzter Jahresverbrauch in kWh	Bisheriger Stromlieferant	Bisherige Kundennummer

4. **Einzugsermächtigung**

Ich ermächtige die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH widerruflich, fällige Beträge per Lastschrift einzuziehen. (Eine bereits erteilte Einzugsermächtigung für eine andere Kundennummer kann nicht übertragen werden.)

Geldinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer
--------------	--------------	-------------

5. **Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen**

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstr. 1 a, 47475 Kamp-Lintfort.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung aufgrund Ihrer Natur/Beschaffenheit nicht herausgeben oder zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung für uns mit deren Empfang.

Ihre Stadtwerke Kamp-Lintfort

6. **Aktuelle Angebote**

Wir möchten Sie auch zukünftig gerne auf aktuelle, interessante Angebote aufmerksam machen und zu Ihrer Meinung über unsere Servicequalität befragen.

Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erklären Sie sich damit einverstanden, dass SWKL Sie telefonisch über Ihre o. g. Telefon- und Mobilrufnummer über eigene Angebote und Produkte informiert. Sie sind berechtigt, der vorgenannten Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber SWKL (z. B. per Brief, Telefon, Fax, E-Mail, siehe Adressangaben oben) zu widersprechen.

7. **Auftragserteilung und Vollmachten**

Ich beauftrage die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH mit der Lieferung des gesamten Bedarfes an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch (in den AGB „Energielieferung“ genannt) für meinen oben genannten Zähler. Grundlage dafür sind neben diesem Auftrag die Allgemeinen Energielieferbedingungen Sondervertrag Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (AGB). Ich bevollmächtige die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH für meinen oben genannten Zähler zur Kündigung meines bestehenden Stromliefervertrages. Die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH ist auch berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Besteht der Stromliefervertrag mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, wird dieser mit Abschluss des Sondervertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben.

Datum	Unterschrift			
Wilhelmstr. 1a 47475 Kamp-Lintfort Postfach 101769 47462 Kamp-Lintfort Internet www.swkl.de E-mail info@swkl.de	Telefon 02842/930-0 Telefax 02842/930-33 Service-Rufnummer 0800/2842930	Sparkasse Duisburg BLZ 350 500 00, Konto 760 105 106 Postbank Essen BLZ 360 100 41, Konto 3 761 – 432 Deutsche Bank BLZ 350 700 30, Konto 0 908 285	Aufsichtsratsvors.: Dr. C. Landscheidt Geschäftsführer: K.Paulini Sitz der Gesellschaft: Kamp-Lintfort Eingetragen beim Amtsgericht Kleve Handelsregister-Nr.: HRB 6886 USt-IdNr.: DE186247143	Öffnungszeiten Kundenzentrum Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr Montag 14:30 bis 16:00 Uhr Donnerstag 14:30 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

1 [Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn](#)

- 1.1 SWKL benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Anschließend prüft SWKL das Angebot des Kunden.
- 1.2 Der Energieliefervertrag kommt zustande, sobald SWKL dem Kunden in einem Schreiben das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Wenn der Auftrag des Kunden bis zum 15. eines Monats bei SWKL eingegangen ist, beginnt die Energielieferung in der Regel am 1. des nächsten Monats. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

2 [Preisbestandteile](#)

- 2.1 Im Strompreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung, die Konzessionsabgabe sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) enthalten.
- 2.2 Im Gaspreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Erdgassteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung und die Konzessionsabgaben enthalten.

3 [Preisänderungen](#)

- 3.1 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. SWKL ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihre Internetseite zu veröffentlichen.
- 3.2 Änderungen der Preise gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit SWKL gemäß Ziffer 3.3 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 3.3 Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach der Erstlaufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gekündigt werden.
- 3.4 Die Kündigung bedarf der Textform. SWKL soll eine Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

4 [Änderungen von Steuern und Abgaben](#)

- 4.1 SWKL ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Strom- bzw. Erdgassteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. Bei Verträgen mit Preisgarantie gilt dies auch innerhalb der aus Punkt 3 des Auftragsblatts ersichtliche Preisgaranzfrist.
- 4.2 Die Anpassung der in Ziffer 4.1 genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 14 bleibt unberührt. SWKL wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.
- 4.3 Ziffer 4.1 und 4.2 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. Erdgas belastende Steuern und/oder Abgaben und/oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

5 [Ablesung der Messeinrichtung](#)

- SWKL ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die SWKL vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. SWKL kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf SWKL den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SWKL den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

6 [Messeinrichtungen, Berechnungsfehler](#)

- 6.1 SWKL ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt SWKL, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von SWKL zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWKL den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableseziterraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7 [Abrechnung und Verzug](#)

- 7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von SWKL festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von SWKL bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. SWKL wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird SWKL die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.
- 7.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.
- 7.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWKL angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 7.4 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden die Überweisung oder das Lastschriftverfahren zur Verfügung.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SWKL, wenn SWKL erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 7.6 Der Kunde kann gegen Ansprüche von SWKL nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8 [Vorauszahlung](#)

- 8.1 SWKL kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung.
- 8.2 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 8.1 keine Vorauszahlung leistet, gilt Ziffer 14.2 Satz 2 entsprechend.

9 [Unterbrechung bei Energie Diebstahl und anderen Zuwiderhandlungen](#)

- 9.1 SWKL ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energie Diebstahl“).
- 9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist SWKL berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. SWKL kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SWKL eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 9.3 SWKL hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 9.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

10 [Vertragsänderungen](#)

- 10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I, S. 1970) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom-GVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2391) bzw. „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2396) jeweils in der Fassung vom 17.10.2008 (BGBl. 2008 I, S. 2006)) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für SWKL unzumutbar werden, ist SWKL berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 9, 11, 14 und 15 dieser AGB entsprechend anzupassen.

- 10.2 SWKL wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 10.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWKL bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

11 [Bonitätsauskunft](#)

- SWKL ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt SWKL Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Bürgel GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann SWKL den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

12 [Datenschutz](#)

- SWKL verarbeitet und nutzt die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z.B. Abrechnung Netznutzungsentgelte). SWKL nutzt die Daten des Kunden, um den Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden, sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber SWKL über die in Ziffer 18 genannten Kontaktmöglichkeiten zu widersprechen.

13 [Lieferantenwechsel, Wartungsdienste](#)

- 13.1 SWKL wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 13.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

Informationspflichten

gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB.

14 [Laufzeit und Kündigung](#)

- 14.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie (siehe Punkt 3 des Auftragsblatts) kann der Vertrag vom Kunden oder von SWKL mit einer Frist von mindestens **zwei** Monaten zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

- 14.1 b) Bei Verträgen mit Preisgarantie (siehe Punkt 3 des Auftragsblatts) ist SWKL erstmals zum Ablauf der Preisgaranzfrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 14.2, 14.3 und 14.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1 a) und b) unberührt.

- 14.2 SWKL ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB ist SWKL zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

- 14.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- 14.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

- 14.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

15 [Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung](#)

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWKL von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SWKL gemäß Ziffer 9 beruht. SWKL wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SWKL bekannt sind oder von SWKL in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

16 [Haftung](#)

- Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 15 Satz 1 haftet SWKL nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 15 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt SWKL dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

- 17 [Gerichtsstand](#) für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rheinberg.

- 18 [Vertragspartner](#) Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstr.1a, 47475 Kamp-Lintfort, Aufsichtsratsvorsitzender Dr. C. Landscheid, Geschäftsführer K. Paulini

- 19 [Kundenservice](#), Wilhelmstr. 1a, 47475 Kamp-Lintfort, Tel. 0800-2842930 (kostenfreie Service-Hotline), info@swkl.de, Mo.– Fr.: 8.30 Uhr-12.30 Uhr, Mo.: 14.30 Uhr–16.00 Uhr, Do.: 14.30 Uhr–18.00 Uhr